

## Satzung :

### § 1 Name, Sitz, Zweck und Struktur des Vereins

1.

Der Verein führt den Namen „**Hockey-Club „Grün-Weiss“ TuS Mayen e.V.** Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und des Hockey-Bezirksverbandes Rheinland im Hockey-Verband Rheinland-Pfalz-Saar. Er hat seinen Sitz in Mayen und soll in das **zuständige** Vereinsregister eingetragen werden.

**\*Nach der Eintragung ins Vereinsregister erhält er den Zusatz e.V.**

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. **Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.** Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Hockeysports im Rahmen des Deutschen Hockey-Bundes. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3.

Der Verein ist aktives Mitglied des **Vereinsverbandes** Turn- und Sportverein Mayen 1886/1914 e.V.

### § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Minderjährige können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben.

3.

Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erklärt sich der Antragsteller/die Antragstellerin einverstanden, dass die erforderlichen persönlichen Daten in der „EDV-Vereinsmitgliederverwaltung“ erfasst und gespeichert werden. Die gespeicherten Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins genutzt und unterliegen der Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

4.

Wer sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, kann auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur in der -selben Weise entzogen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Den Ehrenmitgliedern ist es freigestellt weiterhin den Beitrag für Inaktive oder einen Förderbeitrag für die Jugend zu entrichten.

### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

Austritt,

Tod,

Ausschluss

,

Auflösung des Vereins.

2.

Die Austritterklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

3.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtung oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;

b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;

c) wegen eines schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins und grob unsportlichen Verhaltens;

d) wegen unehrenhafter Handlung.

### **§ 4 Beiträge**

1.

Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden vom *Vorstand* festgelegt.

2.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen teilweise erlassen oder stunden.

3.

Die Höhe des Mitgliedbeitrags darf nicht unter dem vom Landessportbund beschlossenen Mindestbeitrag liegen.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

1.

**Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.**

Volljährige Mitglieder können zu Mitgliedern des Vorstands gewählt bzw. berufen werden.

2.

Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des **Vereins** vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

## **§ 6 Maßregelungen**

1.

Mitglieder, die gegen diese Satzung oder Anordnungen der Organe des Vereins verstoßen oder sich außerhalb des Vereinslebens unehrenhaft verhalten, können nach vorheriger Anhörung mit folgenden Maßnahmen bedacht werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und der Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluß aus dem Verein.

2.

Über Maßregelungen entscheidet der Vorstand des Vereins.

3.

Diese Maßregelungen sind mit Begründung sowie Rechtsbehelfsbelehrung per Einschreiben auszusprechen.

## **§ 7 Rechtsbehelf**

Gegen Maßregelungen gem. § 6 ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Maßregelung beim 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter/in schriftlich zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Jugendversammlung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1.

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt.

3.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch **schriftliche Einladung**. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von **2 Wochen** liegen.

4.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, die folgende Punkte enthalten muss:

- a) Entgegennahme der Berichte,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes (nur bei Wahl)
- d) Wahlen des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

5.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von **2 Wochen** mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn

- a) 1/4 der Mitglieder dies beim Vorsitzenden beantragt,
- b) auf Beschluß des Vorstandes.

6.

**Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.**

7.

Entscheidungen werden, soweit nichts anderes geregelt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen: Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Dem Antrag auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn 10 von Hundert der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beantragen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.

8.

Anträge, die in der Tagesordnung nicht verzeichnet sind, dürfen nur beraten und entschieden werden, wenn sie von 2/3 der erschienen Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Absetzung von Tagesordnungspunkten bedarf derselben Mehrheit. Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnung bedürfen der einfachen Mehrheit.

## **§ 10 Vorstand**

1.

Der Vorstand besteht aus :

- a) 1. Vorsitzende/r,
  - b) 2. Vorsitzende/r,
  - c) 1. Geschäftsführer/in
  - d) Schatzmeister/in
  - e) 2. Geschäftsführer/in
  - f) *Jugendwart/in*
  - g) 1. *Sportwart/in*
  - h) 2. *Sportwart/in*
  - i) *Beisitzer (Vertreter Inline-Hockey)*
  - j) *Beisitzer*
  - k) *Beisitzer*
  - l) *Beisitzer*
- 2.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Personen a) – d)

3.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, die/der 1. Geschäftsführer(in) und die/der Schatzmeister(in), wobei jeweils nur zwei von Ihnen gemeinsam den Verein vertreten können. Im Innenverhältnis besteht die Vertretungsbefugnis nach Satz 1 für die/den 2. Vorsitzenden (nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden und für die/den Schatzmeister(in) nur bei Verhinderung der/des 1. Geschäftsführers(in).

4.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer befristet sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Treten Mitglieder des Vorstands zurück, so ist die Wahl von Nachfolgern für den Rest der Amtszeit nur erforderlich, wenn der Vorstand nicht mehr beschlussfähig ist (einfache Mehrheit). Ansonsten kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl Ersatzmitglieder berufen.

5.

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte,
- b) die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen,
- c) die Vorbereitung und Ausführungen der Beschlüsse der Organe,
- d) den Erlass der Geschäfts- und Finanzordnung
- e) alle Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit nicht unerledigt bleiben können, die Mitgliederversammlung ist umfassend zu unterrichten.

6.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstands. Er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse fordert oder aber es von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefordert wird.

7.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 11 Jugend im Verein**

1.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

2.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zu gewiesenen Mittel.

### **§ 12 Protokollierung der Beschlüsse**

Mitgliederversammlungen, Jugendversammlungen und Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von der/dem Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist von der jeweiligen Versammlung zu genehmigen.

### **§ 13 Geschäftsjahr, Kassenprüfung**

1.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer(innen) geprüft. Die Kassenprüfer(innen) erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

3.

Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt (bis zur nächsten Mitgliederversammlung).

4.

Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig. Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein; sie haben bei der Wahl der Kassenprüfer kein Stimmrecht.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Vorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt wird.

3.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, wird eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

4.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 1 fällt sein Gesamtvermögen an den gemeinnützigen Vereinsverband TuS Mayen 1886/1914 e.V. zu, mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

Sollte der Vereinsverband bereits aufgelöst oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Stadt Mayen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in Mayen verwandt wird.

#### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Soweit die vorliegende Satzung im Widerspruch mit der Satzung des TuS Mayen 1886/1914 e.V. (Vereinsverband) stehen sollte, gehen die Bestimmungen des Vereinsverbandes vor.

**Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. März 2005 genehmigt und beschlossen.**

**Sie wird mit der Beschlussfassung und der Genehmigung durch das Amtsgericht wirksam und tritt in Kraft.      Mayen, den 11. März 2005**

Karl-Heinz Hannus

Michael Dietz

Gabi Lotz

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Geschäftsführerin